

der Kantonsverfassung involvire; sie enthalte, wie durch den Hinweis auf die Art. 3, 4 und 36 der Kantonsverfassung, welche die Organisation der gesetzgeberischen Gewalt resp. die bezüglichen Rechte des Großen Rathes und des Volkes normiren, offenbar angedeutet werden soll, einen Uebergriff der richterlichen Gewalt in das Gebiet der Gesetzgebung, da sie eine, durch kein späteres Gesetz abgeschaffte, gesetzliche Bestimmung durch Richterspruch bei Seite setze. Allein diese Ausführung ist verfehlt. Denn durch die angefochtene Entscheidung hat das Obergericht des Kantons Thurgau sich ja keineswegs gesetzgeberische Befugnisse angemaßt, sondern lediglich in Ausübung der ihm zustehenden richterlichen Amtsgewalt in einem Einzelfalle ausgesprochen, daß einer kantonsgesetzlichen Bestimmung durch eine Vorschrift eines Staatsvertrages mit dem Auslande für den Geltungsbereich des letztern derogirt sei; hierüber zu entscheiden aber war das Gericht selbstverständlich ebensowohl befugt, als etwa darüber, ob ein Kantonalgesetz durch ein späteres Kantonalgesetz aufgehoben sei und es kann in der Entscheidung in keinem Falle ein Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt oder überhaupt eine Verfassungsverletzung gefunden werden. Daß nämlich etwa die angefochtene Entscheidung eine offenbar unrichtige, auf willkürlicher Beiseitsetzung eines kantonsgesetzlichen Erlasses beruhende sei, kann keinesfalls gesagt werden, vielmehr bewegt sich dieselbe durchaus auf dem Gebiete richterlicher Auslegung und Anwendung des geltenden Rechtes. Die Interpretation des Art. 1 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages nämlich, auf welcher sie beruht, kann nicht deshalb von vornherein abgelehnt werden, weil der Bund zu staatsvertraglicher Regelung solcher Materien, in Betreff welcher das Gesetzgebungsrecht verfassungsmäßig nicht ihm, sondern den Kantonen zusteht, nicht kompetent sei; denn dieser Gesichtspunkt ist bekanntlich bundesrechtlich nicht anerkannt, sondern es ist vielmehr dem Bunde das Recht zum Abschlusse von Staatsverträgen ohne Beschränkung auf die der Bundesgesetzgebung unterstehenden Gebiete gewährt worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité

des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.

37. Urtheil vom 14. April 1883 in Sachen
der schweizerischen Centralbahngesellschaft gegen
Frau Künzli, geb. Blüß.

A. Durch Urtheil vom 1. Februar 1883 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

1. In Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils seien die dawider ergriffenen Appellationen abgewiesen.

2. Die Kosten der Berufung seien wettgeschlagen.

Das Urtheil des Bezirksgerichtes Aarau vom 5. August 1882 ging dahin:

1. Die Beklagte sei schuldig, an die Kläger als Schadensersatz im Sinne der Art. 2 und 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875 zu bezahlen 5000 Fr. sammt Zins zu 4 Prozent seit 30. November 1879.

2. Sofern die Kläger mehr verlangen, seien sie mit ihrer Klage abgewiesen.

3. Die dieses Streites wegen ergangenen Kosten seien unter den Parteien wettgeschlagen.

B. Gegen das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 1. Februar 1883 ergriff die Beklagte, schweizerische Centralbahngesellschaft, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter derselben unter eingehender Begründung die bereits in seiner schriftlichen Refurserklärung vom 21. Februar 1883 angemeldeten Anträge: In Aufhebung der beiden Entscheide der kantonalen Gerichte sei die klägerische Erbschaft mit ihrer Schadenersatzklage gänzlich abzuweisen, eventuell es sei den Klägern höchstens eine Entschädigung von 2000 Fr. zuzusprechen, alles unter Kostenfolge. Dagegen trägt der Anwalt der Kläger auf Abweisung der Weiterziehung der Beklagten und Bestätigung der zweitinstanzlichen Entscheidung unter Kostenfolge an, indem er insbesondere bemerkt: Das eventuelle Rechtsbegehren der Beklagten sei unzulässig, da letztere in ihrer Klagebeantwortung eventuell eine Pauschalsumme von 7000 Fr. oder eine Rente von 500 Fr. bis zu dem Tage, wo das jüngste Kind das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben werde, als angemessen anerkannt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 30. November 1879 war der, als Vorarbeiter mit einer Jahresbefoldung von zirka 1200 Fr. im Dienste der Beklagten stehende, damals 45jährige Samuel Künzli von Nyfen auf dem Bahnhofe Aarburg bei dem letzten von Luzern her um 10 Uhr Abends anlangenden fahrplanmäßigen Zuge dienstlich beschäftigt; seine Aufgabe bestand wesentlich darin, mit der ihm unterstellten Arbeitergruppe beim Ein- und Ausladen des Gepäckwagens sowie, soweit nöthig, beim Wagenschieben mitzuwirken. Der erwähnte Zug, welcher auf dem dem Stationsgebäude am nächsten gelegenen Geleise einfuhr, sollte seinen hintersten Wagen (einen Güterwagen) im Bahnhofe Aarburg, und zwar auf dem zweitnächsten Geleise, zurücklassen; das zu diesem Zwecke nothwendige Manöver wurde von dem Stationsvorstande Ruch kommandirt und in der Weise ausgeführt, daß der Zug bis zu der ersten, in der Richtung gegen Olten hin gelegenen, Weiche vor- und von da, nachdem er auf das zweite Geleise übergegangen war, bis zu der Stelle, wo der Wagen stehen gelassen werden sollte, zurückfuhr. Dort wurde der Güter-

wagen durch den hiezu beorderten Bahnhofarbeiter Grismann abgekoppelt und gebremst, worauf der Zug, nachdem das Zeichen zur Abfahrt ordnungsmäßig gegeben und die Weiche entsprechend gestellt worden war, in der Richtung nach Olten, und zwar wiederum auf dem dem Stationsgebäude Aarburg zunächst gelegenen (linksseitigen) Geleise, abfuhr. Nach dem Einfahren des Zuges in den Bahnhof Aarburg war Samuel Künzli, nachdem er die dort befindlichen Angestellten Kondukteur Friedrich Röhlißberger und Kondukteurasspirant Jakob Kaufmann ersucht hatte, ihm Platz zu machen, er wolle nach der rechten Seite hinüber, über die Plattform eines Personenwagens hinweg auf die an der rechten (vom Stationsgebäude abgewandten) Seite befindlichen Treppe dieses Wagens gestiegen, wo er während des Manövers auf dem untersten Tritt stehen blieb. Als der Zug, nach Abkoppelung des in Aarburg zurückzulassenden Güterwagens, sich in Bewegung setzte, erwiderte Künzli auf die Aeußerung des Kondukteurs Röhlißberger, der Zug fährt, wie es scheint, ab: „Nein, nein“; nachdem dagegen der Zug den, etwa 160 Meter von der oben erwähnten Weiche entfernten, Tunnel zwischen Aarburg und Olten passiert hatte, äußerte er, der Zug fährt, wie es scheint, doch ab, und verschwand unmittelbar nach dieser Aeußerung von seinem Platze; er wurde, nachdem er anscheinend eine kleine Strecke vom Zuge nachgezogen worden war, unter den Zug geworfen, überfahren und vor dem die Strecke begehenden Weichenwärter etwa 20 Schritte von der Tunnelmündung in dem linksseitigen Geleise todt aufgefunden. Die zweite Instanz hat thatsächlich festgestellt, es sei nicht erwiesen, daß Künzli vom Zuge abgesprungen sei; sie führt aus, daß, wenn auch die beiden Kondukteure Röhlißberger und Kaufmann in ihrer gerichtlichen Einvernahme dies behaupten, sie dagegen in ihrer unmittelbar nach dem Unfälle stattgehabten Einvernahme vor Bezirksamt sich nicht so bestimmt ausgesprochen haben, so daß angenommen werden müsse, sie haben nicht wirklich gesehen, daß Künzli vom Zuge abgesprungen sei, sondern dies nur aus den Umständen gefolgert haben; allein den Umständen nach sei die Annahme, Künzli habe einen Mißtritt gethan und sei dadurch von der Stiege gefallen, eine

ebenso berechnete. Künzli hinterläßt die am 7. März 1835 geborene Wittwe geb. Plüß, sowie neun in den Jahren 1858, 1860, 1863, 1865, 1867, 1869, 1872 1875 und 1879 geborene Kinder. Vor der ersten Instanz haben die, gänzlich vermögenslosen, Hinterlassenen des S. Künzli mit ihrer auf Art. 2 und 5 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes gestützten Klage eine Entschädigung von 10 000 Fr. samt Zins à 5 Prozent seit 30. November 1879 eventuell eine angemessene jährliche Rente gefordert; die Beklagte hat die Klage grundsätzlich bestritten, weil der Unfall durch eigenes Verschulden des Getödteten herbeigeführt worden sei; eventuell bezeichnet sie in ihrer Klagebeantwortung eine Pauschalsumme von 7000 Fr. oder eine Rente von 500 Fr. bis zum Tage, wo das jüngste Kind das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben werde, als vollgenügende Entschädigung. Der Vorderrichter ist davon ausgegangen, es liege zwar allerdings ein Verschulden des Getödteten vor, da derselbe unbefugterweise und ohne dazu dienstlich genöthigt zu sein, den Zug bestiegen habe und dort verblieben sei; allein es treffe auch die Beklagte ein Verschulden, da die dem Künzli vorgeordneten Angestellten auf denselben, da er im Spätdienste noch unerfahren gewesen sei, ein wachsames Auge hätten haben und ihn, sofern er auf dem Zuge nichts zu thun gehabt habe, hätten zurückrufen sollen; gestützt auf diese Ausführungen gelangt die zweite Instanz zu Zuspruch der reduzierten Entschädigung von 5000 Fr.

2. Da nicht bestritten ist, daß der Unfall beim Betriebe der Eisenbahn der Beklagten sich ereignete, auch andere Befreiungsgründe von der Haftpflicht nicht geltend gemacht worden sind, so kann sich bloß fragen, ob die von der Beklagten vorgeschützte Einrede des eigenen Verschuldens des Verunglückten begründet sei.

3. Als unmittelbare Ursache des Unfalles erscheint zweifellos der Sturz des Verunglückten von der Wagentreppe, auf welcher er beim Beginne des Manövers seine Aufstellung genommen hatte. Sofern nun nachgewiesen wäre, daß dieser Sturz von Künzli durch den Versuch, von dem in Bewegung befindlichen Zuge abzuspringen, verursacht worden sei, so wäre allerdings

die Einwendung des eigenen Verschuldens des Getödteten begründet. Denn das Abspringen von einem in voller Bewegung befindlichen Eisenbahnzuge ist ja zweifellos, wie dem Verunglückten als langjährigen Eisenbahnangestellten am wenigsten entgehen konnte, ein mit unmittelbarer und dringender Gefahr verbundenes Unternehmen, welches in der Regel, sofern nicht etwa außerordentliche Verhältnisse auch ein so gefährvolles Wagniß als gerechtfertigt oder entschuldbar erscheinen lassen, demjenigen, der es unternimmt, zum Verschulden angerechnet werden muß; eine angebliche Uebung der Eisenbahnangestellten, wonach auch das Abspringen von in voller Fahrt befindlichen Zügen zulässig wäre, wie Kläger eine solche behaupten, besteht gewiß nicht und ist jedenfalls von den Klägern durchaus nicht erwiesen. Allein es ist nun eben nicht festgestellt, daß der Verunglückte vom Zuge abgesprungen sei, vielmehr stellt die zweite Instanz ausdrücklich fest, daß der Beweis hierfür nicht erbracht sei und an diese rein thatsächliche Feststellung ist das Bundesgericht nach Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ohne weiters gebunden, so daß deren Richtigkeit von ihm nicht nachgeprüft und somit auf die vom Anwalte der Beklagten dagegen im heutigen Vortrage erhobenen Einwendungen nicht eingetreten werden kann.

4. Ebenso ist nicht festgestellt, daß Künzli durch unvorsichtiges Verhalten an seinem Standorte (Unterlassung sich zu halten u. s. f.) seinen Sturz von der Wagentreppe herbeigeführt habe. Denn die Beklagte hat dies zwar wohl behauptet und namentlich ausgeführt, der Verunglückte habe es unterlassen, sich an den zur Sicherheit angebrachten Eisenstangen zu halten u. s. w., worin ein Verschulden desselben liege, allein einen Beweis für diese Behauptungen hat sie durchaus nicht erbracht, vielmehr muß nach den thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters offenbar angenommen werden, der Sturz des Verunglückten von der Wagentreppe sei ohne nachweisliches Verschulden desselben erfolgt und daher als ein zufälliges Ereigniß zu betrachten.

5. Ist dies aber richtig, so erscheint die Einwendung des eigenen Verschuldens des Verunglückten überhaupt als unbe-

gründet. Wenn nämlich die Beklagte noch ausführt, daß schon darin, daß der Verunglückte den Zug, auf dem er nichts zu thun gehabt habe, bestiegen und dort, auch nach dem Geben des Abfahrtsignals, zurückgeblieben sei, ein Verschulden liege und daß dasselbe, da ja sonst der Unfall nicht eingetreten wäre, in kausalem Zusammenhange mit demselben stehe, während dagegen ein konkurrierendes Verschulden seitens der Beklagten nicht gegeben sei, so ist zu bemerken: Es ist allerdings durchaus nicht einzusehen, was der Verunglückte auf der Wagentreppe, auf der er seinen Standort nahm, für das auszuführende Manöver irgend hätte thun können; es ist im fernern der Beklagten zuzugeben, daß ein von ihr zu vertretendes Verschulden ihrer Angestellten nicht vorliegt; denn wenn der Vorderrichter in dieser Richtung annimmt, ein solches Verschulden liege darin, daß der Verunglückte nicht von seinem Standorte weggerufen worden sei, so ist dem gewiß nicht beizupflichten. Denn dem Leiter des Manöver war es ja, während die beiden Kondukteure Rötchlisberger und Kaufmann dem Rünzli selbstverständlich keine Befehle ertheilen konnten, von seinem Standorte her, den er instruktionsmäßig in der Weise nehmen mußte, daß er das gesammte Manöver übersehen konnte, kaum möglich, den Rünzli zu sehen, und es kann demselben übrigens gewiß nicht zugemuthet werden, bei einem so einfachen und gewöhnlichen Manöver, jeden einzelnen Arbeiter besonders im Auge zu behalten; speziell dem Verunglückten gegenüber lag ihm dies um so weniger ob, als gar nicht erhellt, daß dieser überhaupt beordert gewesen wäre, bei dem fraglichen Manöver mitzuwirken. Allein wenn dies auch richtig ist, wenn also auch der Beklagten ein Verschulden in keiner Weise zur Last fällt und der Verunglückte die Wagentreppe bestieg und dort verweilte, ohne daß dazu objektiv eine dienstliche Veranlassung vorlag, so kann doch in letzterm Umstand keine die Haftpflicht der Beklagten ausschließende Verschuldung des Verunglückten erblickt werden. Denn: Das Besteigen der Wagentreppe und das Verweilen auf derselben durch den Verunglückten ist nicht die unmittelbare wirkende Ursache des Unfalles; allerdings brachte sich hiedurch der Verunglückte in Berührung mit dem Eisenbahnbetriebe und

ermöglichte so das Eintreten des Unfalles; allein letzterer wurde nicht unmittelbar dadurch, sondern durch den nach dem oben ausgeführten als zufällig zu erachtenden Sturz des Rünzli von der Wagentreppe verursacht. Nun ist nach Art. 4 des eidg. Eisenbahnhastpflichtgesetzes, welcher die diesbezügliche über die Auslegung des deutschen Reichshastpflichtgesetzes bestehende Controverse löst (siehe die Motive zum Entwurfe des Bundesgesetzes im Beilageheft zur Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Band XIX, S. 149 u. ff. 226), in Fällen, wo der Unfall nicht unmittelbar durch ein Verschulden des Verunglückten verursacht ist, sich dagegen letzterer allerdings in unbefugter Weise mit dem Eisenbahnbetriebe in Berührung gebracht und dadurch den Unfall ermöglicht hat, die Entschädigungspflicht der Transportanstalt nur dann ausgeschlossen, wenn dem Verunglückten eine verbrecherische oder unredliche Handlungsweise oder wissentliche Uebertretung polizeilicher Vorschriften zur Last fällt. Hievon aber kann im vorliegenden Falle keine Rede sein. Denn eine allgemeine polizeiliche Vorschrift, wonach dem Rünzli das Betreten der Wagentreppe und das Verbleiben auf denselben während der Manöver untersagt gewesen wäre, hat die Beklagte nicht angeführt, da sich die in dem Erlasse des Direktoriums der Beklagten am 18. Mai 1878 über Anschläge betreffend die Vollziehung des Bahnpolizeigesetzes enthaltenen Verbote, „auf Treppen, Plattformen u. s. w. der Wagen zu verbleiben,“ offenbar nur auf das reisende Publikum, keineswegs dagegen auf die Bahnangestellten beziehen; jedenfalls aber liegt durchaus nicht vor, daß Rünzli wissentlich gegen eine solche Polizeivorschrift gehandelt hätte, vielmehr scheint derselbe, nach dem ganzen Sachverhalt, der Meinung gewesen zu sein, daß er zu seiner Handlungsweise völlig befugt sei und in seiner dienstlichen Pflicht handle; auch ist thatsächlich nicht festgestellt, daß Rünzli wissentlich, trotz des Abfahrtsignals, auf welches hin er zweifellos den Zug zu verlassen hatte, auf demselben verblieben sei; vielmehr erscheint als zweifellos, daß Rünzli, ebenso wie die beiden Kondukteure Rötchlisberger und Kaufmann das Abfahrtsignal entweder nicht hörte, oder nicht richtig deutete, so daß ihm wissentliches Zuwiderhandeln gegen

eine Polizeivorschrift oder ein Signal, beziehungsweise eine spezielle Dienstweisung, nicht zur Last fällt.

6. Ist somit die Klage im Prinzipie begründet, so ist in quantitativer Beziehung das kantonale Urtheil einfach zu bestätigen; denn die Beklagte, welche einzig das kantonale Urtheil ansieht, hat in ihrer Klagebeantwortung vor erster Instanz eventuell ausdrücklich eine den zweitinstanzlich gesprochenen Entschädigungsbetrag übersteigende Summe als angemessene Entschädigung anerkannt und kann nun hierauf offenbar nicht wieder zurückkommen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 1. Februar 1883 wird in allein Theilen bestätigt.

38. Urtheil vom 2. Juni 1883 in Sachen Anna Maria Gertiser.

A. Durch Urtheil vom 21. März 1883 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Die Klägerin sei mit der Klage und deren Schlüssen abgewiesen;

2. Die unter- und obergerichtlichen Kosten des Streites seien zwischen den Parteien wettgeschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht, in ihrer Rekursklärung stellt sie die Anträge: In Abänderung des obergerichtlichen Urtheils wolle das Bundesgericht den von der Beklagten versuchten Beweis des Selbstmordes als mizlungen erklären und der Klägerin den Klagschluß zusprechen. Die Festsetzung der Entschädigung wird dem richterlichen Ermessen anheimgegeben; eventuell: Es sei der Klägerin in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils das eventuelle Klagsbegehren zuzusprechen; Alles unter Kostenfolge. Die vor den kantonalen Instanzen gestellten Begehren der Klägerin gehen dahin:

1. Die Beklagte sei schuldig, der Klägerin als Entschädigung eine Kapitalsumme von 15,000 Fr., eventuell eine jährliche Rente von 750 Fr. zu bezahlen. Die geforderte Kapitalsumme, eventuell die Rente sei als auf den 1. Juni 1881 fällig zu erklären und die Beklagte zu einem 4prozentigen Verzugszins zu verurtheilen. Die Beklagte habe der Klägerin die Beerdigungskosten Gertisers mit 52 Fr. zu bezahlen.

2. Eventuell: Die Beklagte habe für sich und ihre Unterstützungskasse grundsätzlich die Unterstützungsberechtigung der Klägerin anzuerkennen und der letztern nach Vorschrift der Statuten vom 1. Juni 1881 an die Unterstützung zu gewähren. Von den verfallenen Unterstützungsbeträgen hat die Beklagte der Klägerin einen 4prozentigen Verzugszins zu entrichten.

3. Eventuell: Die Beklagte, resp. deren Unterstützungskasse habe der Klägerin die von ihrem verstorbenen Ehemann Gregor Fridolin Gertiser einbezahlten Beiträge zurückzuerstatten sammt Zins zu 4% vom Todestag an.

Die Rekursbeklagte, schweizerische Nordostbahngesellschaft, beantragte: Es sei Anna Maria Gertiser geb. Andres mit ihrem Rekurse unter Kostenfolge abzuweisen.

Auf mündliche Verhandlung vor Bundesgericht haben beide Parteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Hauptbegehren der Klage, welches in thatfächlicher Richtung darauf begründet worden ist, daß der als Zugführer im Dienste der Beklagten angestellt gewesene Ehemann der Klägerin am 27. Mai 1881 beim Betriebe der Eisenbahn der Beklagten durch Ueberfahren getödtet worden sei, ist vom Obergerichte des Kantons Aargau deßhalb verworfen worden, weil es nach dem gesammten Inhalte der Verhandlungen als erwiesen erachtet hat, daß der Ehemann der Klägerin beim Einfahren des Zuges No. 307 in den Bahnhof Brugg in selbstmörderischer Absicht den Hals auf die Schienen gelegt und so seinen Tod freiwillig herbeigeführt habe. Diese Feststellung nun beruht einzig auf richterlicher Beurtheilung der Beweisfrage, d. h. auf Beantwortung der Frage, ob nach dem gesammten